

RS UVS Niederösterreich 1996/06/04 Senat-AM-95-069

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.06.1996

Rechtssatz

Werden Stoffe mit belästigender Geruchsentwicklung in einem geschlossenen und undurchlässigen Fahrzeug befördert, dann ist die Verwendung von geschlossenen und undurchlässigen Behältern nicht erforderlich.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvsv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at